



---

# **BESTEUERUNG DER GEMEINNÜTZIGEN VEREINE**

-

## **Änderungen 2020/2021**



# Kontaktdaten

---

- Bei Fragen, können die Vereine im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Bingen-Alzey, sich gerne mit uns in Verbindung setzen:
- Tel.: 06721 706 14732
- Mail: [koe.01@fa-bi.fin-rlp.de](mailto:koe.01@fa-bi.fin-rlp.de)



# Gliederung

---

1. Gemeinnützigkeit
2. Vier Vereinsbereiche
3. Besteuerung
4. Steuererklärung
5. Mittelverwendung



# 1. Gemeinnützigkeit

## ■ Steuerliche Vorteile

### ■ Verein

- Umsatzsteuer (USt)
- Körperschaftsteuer (KSt) und Gewerbesteuer (GewSt)

### ■ Mitglieder/Aktive/Spender

- Einkommensteuer (ESt)

## ■ Sonstige Vorteile

- häufig Voraussetzung für Vergünstigungen und Zuschüsse



# 1. Gemeinnützigkeit

## Wie wird ein Verein gemeinnützig?

- Prüfung der Satzung durch das Finanzamt
- Feststellungsbescheid nach § 60a AO
- Kein förmliches Anerkennungsverfahren
  - Formloser Antrag
  - Satzung und Gründungsprotokoll

**! Satzungsentwurf kann vor der Gründung zur Prüfung vorgelegt werden !**



# 1. Gemeinnützigkeit

## ■ Neue Zwecke (ab 2021)

- [...] des Umweltschutzes, *einschließlich des Klimaschutzes*, [...]
- *Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden*
- *Ortsverschönerung*
- *Freifunk (= Wifi)*
- *die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten*



# Gliederung

---

1. Gemeinnützigkeit
2. Vier Vereinsbereiche
3. Besteuerung
4. Steuererklärung
5. Mittelverwendung



## 2. Vier Vereinsbereiche

### Ideeller Bereich

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- öffentliche Zuschüsse  
steuerfrei

### Zweckbetrieb

Steuerlich begünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Kulturelle Veranstaltungen
- Sportliche Veranstaltungen

KSt- und GewSt-frei  
u.U. USt-Pflicht

### Vermögensverwaltung

- Zinseinnahmen
- Vermietung und Verpachtung

KSt- und GewSt-frei  
u.U. USt-Pflicht

### Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Vereinsgaststätte
- Bewirtung bei Veranstaltungen
- Bandenwerbung
- Anzeigenwerbung in  
Vereinszeitschriften

voll steuerpflichtig



# Gliederung

---

1. Gemeinnützigkeit
2. Vier Vereinsbereiche
3. Besteuerung
4. Steuererklärung
5. Mittelverwendung



# 3. Besteuerung

## Umsatzsteuer

- Kleinunternehmerregelung:
  - Umsatz im Vorjahr **< 22.000 €** (*bis 2020: 17.500 €*) und
  - Umsatz lfd. Jahr **< 50.000 €**
  - im lfd. Jahr keine USt-Pflicht
- Steuersätze:
  - Regelsteuersatz (19 %) für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
  - ermäßigter Steuersatz (7 %) für den Zweckbetrieb
  - *Juli bis Dezember 2020: 16 % und 5 %*



# 3. Besteuerung

## Beispiel:

Der Musikverein MV erzielt in den Jahren 2020 - 2022 folgende Einnahmen:

	Mitgliedsbeiträge / Spenden	Vereinsfeste
2020	5.000 €	20.000 €
2021	5.000 €	25.000 €
2022	5.000 €	21.000 €

**Ist der Verein in den Jahren 2021 bzw. 2022 umsatzsteuerpflichtig?**

## 2021

Der Umsatzsteuerpflicht unterliegen lediglich die Einnahmen aus Vereinsfesten, nicht die Mitgliedsbeiträge und Spenden. Da der Musikverein im Vorjahr (2020) mit seinen steuerpflichtigen Einnahmen von 20.000 € die Grenze von 22.000 € nicht überschritten hat, wird der Musikverein in 2021 nicht umsatzsteuerpflichtig.

## 2022

Der Musikverein MV hat im Vorjahr (2021) mit seinen steuerpflichtigen Einnahmen von 25.000 € die Grenze von 22.000 € überschritten, so dass der Musikverein MV in 2022 umsatzsteuerpflichtig wird. Keine Rolle spielt in 2022, dass der Verein in 2022 die Kleinunternehmergrenze von 22.000 € nicht überschreitet.



# 3. Besteuerung

## Beispiel – Vergleich zur alten Rechtslage:

Der Musikverein MV erzielt in den Jahren 2020 - 2022 folgende Einnahmen:

	Mitgliedsbeiträge / Spenden	Vereinsfeste
2020	5.000 €	20.000 €
2021	5.000 €	25.000 €
2022	5.000 €	21.000 €

Ist der Verein in den Jahren 2021 bzw. 2022 umsatzsteuerpflichtig, wenn die alte Umsatzgrenze noch gelten würde?

### 2021

Da der Musikverein im Vorjahr (2020) mit seinen steuerpflichtigen Einnahmen von 20.000 € die Grenze von 17.500 € überschritten hat, wird der Musikverein in 2021 **umsatzsteuerpflichtig**.

### 2022

Der Musikverein MV hat im Vorjahr (2021) mit seinen steuerpflichtigen Einnahmen von 25.000 € die Grenze von 17.500 € überschritten, so dass der Musikverein MV auch in 2022 umsatzsteuerpflichtig ist.



# 3. Besteuerung

<b>ideeller Bereich</b>  umsatzsteuerbefreit		<b>Vermögens- verwaltung</b>  Steuersatz 7%
<b>Zweckbetrieb</b>  Steuersatz 7%		<b>wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>  Steuersatz 19%



## 3. Besteuerung

### Körperschaftsteuer

- Umsatz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb  
< 45.000 € ➡ steuerfrei (*bis 2021: 35.000 €*)
- wird die Grenze überschritten, ist der Gewinn  
steuerpflichtig abzügl. Freibetrag von 5.000 €
- Steuersatz 15 % plus 5,5 % Soli

*keine Abschaffung des Solis für Körperschaften*



# 3. Besteuerung

## Beispiel 1:

Der Sportverein SV weist im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 2021 folgendes Ergebnis aus:

- Einnahmen: 40.000 €
- Gewinn: 8.000 €

Fällt Körperschaftsteuer an?

Die Gewinngrenze von 5.000 € ist überschritten.

Da die Einnahmen aber unter 45.000 € liegen, fällt keine Körperschaftsteuer an.



## 3. Besteuerung

### Beispiel 2:

Der Sportverein SV weist im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 2021 folgendes Ergebnis aus:

- Einnahmen: 50.000 €
- Gewinn: 3.000 €

Fällt Körperschaftsteuer an?

Die Einnahmengrenze von 45.000 € ist überschritten.

Da die Gewinngrenze von 5.000 € aber nicht erreicht ist, fällt keine Körperschaftsteuer an.



## 3. Besteuerung

### Beispiel 3:

Der Sportverein SV weist im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 2021 folgendes Ergebnis aus:

- Einnahmen: 50.000 €
- Gewinn: 12.000 €

Fällt Körperschaftsteuer an?

Da die Einnahmen über 45.000 € liegen und der Gewinn höher als 5.000 € ist, setzt das Finanzamt Körperschaftsteuer fest:

Gewinn ./. Freibetrag = 7.000 € (zu versteuerndes Einkommen)

Körperschaftsteuer (15%) i.H.v 1.050 € + Solidaritätszuschlag (5,5%) i.H.v. 57,75 €



# 3. Besteuerung

## Gewerbesteuer

- folgt weitgehend den Regeln der Körperschaftsteuer
  - Umsatzgrenze: 45.000 € (*bis 2021: 35.000 €*)
  - Freibetrag: 5.000 €
- wird durch die Gemeinden erhoben
- betragsmäßig in etwa mit der KSt vergleichbar



## 3. Besteuerung

### Einkommensteuer

- **Spenden** mindern das Einkommen
  - Voraussetzung Spendenabzug:
    - Freiwillig
    - Ohne rechtliche Verpflichtung
    - Kein Entgelt für eine Gegenleistung
    - Verwendung für satzungsmäßige Zwecke
    - Bestätigung mit amtlichem Vordruck



## 3. Besteuerung

- **Mitgliedsbeiträge** mindern das Einkommen ebenfalls, es sei denn, die Körperschaft fördert,
  - Sport
  - Kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
  - Heimatpflege und Heimatkunde
  - die Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval, Fastnacht und Fasching, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunk, *Freifunk*, Modellflug und Hundesport oder
  - *die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem vorgenannten Zweck*



## 3. Besteuerung

- abziehbar ohne Zuwendungsbestätigung in Höhe von 300 Euro (*bis 2021: 200 €*)
- **Steuerfreie Übungsleiterhonorare**
  - bis zu 3.000 €/Jahr (*bis 2021: 2.400 €*)
- **Ehrenamtspauschale**
  - bis zu 840 €/Jahr (*bis 2021: 720 €*)



# Gliederung

---

1. Gemeinnützigkeit
2. Vier Vereinsbereiche
3. Besteuerung
4. Steuererklärung
5. Mittelverwendung



## 4. Steuererklärung

### Die Steuererklärung besteht aus:

- Körperschaftsteuererklärung Vordruck KSt 1
- Anlage Gem
- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben („Gem 1 - Anlage“)
- Vermögensaufstellung
- Protokolle der Mitgliederversammlungen mit Tätigkeitsberichten
- Vorlage Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und Leitfaden: **[www.lfst-rlp.de](http://www.lfst-rlp.de)**



# 4. Steuererklärung

Vordrucke
Startseite
Hinweise
Allgemeine Vordrucksuche
Einkommensteuer
Lohnsteuer
Körperschaftsteuer
<b>Gemeinnützigkeit</b>
Eigenheimzulage
Gewerbesteuer
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
Umsatzsteuer
Erbschaftsteuer
Grunderwerbsteuer
Investitionszulage
Sonstige

## Körperschaftsteuervordrucke für Gemeinnützigkeit

Mein ELSTER für Vereine

Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind verpflichtet, die Körperschaftsteuererklärung auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln.  
Für die elektronische Übermittlung steht Ihnen als Vereinsvertreter das Mein ELSTER unter [www.elster.de](http://www.elster.de) zur Verfügung. Mithilfe dieses Online-Finanzamts können Sie die Steuererklärung für Ihren Verein kostenlos und ohne Zusatzprogramme erstellen und an das Finanzamt übermitteln. Hierzu soll Ihnen [unser Leitfaden](#) einen Überblick über die einzelnen Schritte von der Registrierung in Mein ELSTER bis zur fertigen Körperschaftsteuererklärung bieten.

### Ergebnisliste durchsuchen:

Suchen

### Vordruckverzeichnis - Treffer 1 - 1 von 1

Beschreibung und Hinweise	Bezeichnung	nicht ausfüllbar	ausfüllbar	Anleitung/ Merkblatt
<b>Vereinfachte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für gemeinnützige Körperschaften</b> <i>Körperschaftsteuer</i>	Gem 1 - Anlage		<b>Download</b> 763,04 KB	



# Gliederung

---

1. Gemeinnützigkeit
2. Vier Vereinsbereiche
3. Besteuerungsgrenzen
4. Steuererklärung
5. Mittelverwendung



## 5. Mittelverwendung

---

- **Zeitnahe Mittelverwendung:**
  - für satzungsmäßigen Zwecke
  - innerhalb von zwei Jahren nach Zufluss
  - hoher Vermögensstand gefährdet die Gemeinnützigkeit



## 5. Mittelverwendung

- *ab 2021:*
  - *keine zeitnahe Mittelverwendung mehr, wenn die jährlichen Einnahmen nicht mehr als **45.000 Euro** betragen*
  - *Mittelweitergabe an andere Körperschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke möglich*
  - bei Überschreiten der Grenze bleibt Möglichkeit der Rücklagenbildung nach den gesetzlichen Voraussetzungen bestehen



## 5. Das Vereinsvermögen

### ■ Zweckgebundene Rücklage:

- Investitionsrücklage
- Betriebsmittelrücklage
- Wiederbeschaffungsrücklage

### ■ Freie Rücklage:

- Ausnahme der zeitnahen Mittelverwendung
- kein konkretes Verwendungsziel
- keine Auflösung
- Aufzeichnungen über Bildung und Fortführung
- betragsmäßig auf bestimmten Anteil der Überschüsse begrenzt

# Überblick über die wesentlichen Änderungen



- *Neue betragsmäßigen Grenzen in den Bereichen*
  - *USt (Kleinunternehmer)*
  - *KSt + GewSt (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)*
  - *ESt (Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale)*
  
- *Sonstige Änderungen*
  - *Neue gemeinnützige Vereinszwecke*
  - *Neuregelung zur zeitnahen Mittelverwendung*
  - *Mittelweitergabe möglich*



# Ende

---

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

### Fragen?



# Anhang

- Bildung einer freien Rücklage:
  - 1/3 der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung  
(Zinsen, Mieten, Pacht)
  - 10% der sonstigen Erträge:
    - Mitgliedsbeiträge
    - Spenden
    - Gewinne aus Zweckbetrieben
    - Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben



# Anhang

■ Ein Verein hat in einem Veranlagungszeitraum eingenommen:	
■ Mitgliedsbeiträge	10.000 €
■ Spenden	5.000 €
■ Zweckbetriebsgewinne	5.000 €
■ Sparzinsen	150 €
■ Gewinne aus Gaststätte	20.000 €
■ Daraus ergibt sich folgende Möglichkeit zur Bildung einer freien Rücklage:	
■ Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zweckbetriebsgewinne	
■ und Gaststätten Gewinne	4.000 €
■ Sparzinsen	50 €
■	<b>gesamt 4.050 €</b>